

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der Arbeits-
rechtlichen Kommission (ARK)

Britta Fischer
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1577
Telefax: +49 30 65211-3577
britta.fischer@diakonie.de

Berlin, 9. Juni 2016

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Ok-
tober 2013

I. In ihrer Sitzung am 1. Juni 2016 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss gefasst:

1. Erhöhung der Entgelte für alle Mitarbeitenden, ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1c, sowie die zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerken- nung ein Praktikum benötigen

Die Tabellenentgelte der Anlagen 2, 5, 9 und 10a I. werden um 2,6
v.H. zum 01.08.2016 erhöht.

2. Erhöhung der Ausbildungsentgelte gemäß Anlage 10a II. und III.

Die Entgelte der Anlage 10a II. und III. werden zum 01.08.2016 um
4,0 v.H. erhöht.

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz
in der Tiefgarage

3. Vorgezogener Erhöhungszeitpunkt durch Dienstvereinbarung

Der Erhöhungszeitpunkt aus 1. und 2. kann durch Dienstvereinbarung jeweils um bis zu zwei Monate vorgezogen werden.

gez. Andreas Ullrich
stellvertretender Vorsitzender

II. Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission

Erhöhung der Entgelte

1. Grundentgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie die zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen

Die Erhöhung des Grundentgelts gemäß § 15 AVR tritt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Dienstverhältnisse sich gemäß § 1c nach Anlage 8a richten, zum 1. August 2016 in Kraft. Die Basisstufenwerte der Anlage 2 werden um 2,6 v. H. erhöht.

Dadurch erhält die Anlage 2 die angehängte Fassung (Fassung vom 1. August 2016). Die Werte der Sonderstufenentgelte in Anlage 5 sind von der Anlage 2 abhängig und erhöhen sich entsprechend. Die neue Anlage 5 ist angefügt.

2. Stundenentgelte

Die Stundenentgelte nach Anlage 9, also die Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und des Überstundenentgeltes nach Anlage 8, werden ebenfalls um 2,6 v.H. erhöht.

Die neue Anlage 9 ist angehängt.

3. Ausbildungsentgelte

Die Erhöhung der Entgelte der zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen (vgl. Anlage 10a Ziffer III), beträgt ebenfalls 2,6 Prozent.

Die übrigen Ausbildungsentgelte, d.h. die Entgelte der Auszubildenden sowie der Schülerinnen und Schüler in der Kranken-, Kinderkranken-, Entbindungs- und Altenpflege gemäß Anlage 10a Ziffer I und II, erhöhen sich zum 1. August 2016 um 4 Prozent.

Die neue Anlage 10a mit den Ziffern I bis III ist beigefügt.

4. Vorgezogener Erhöhungszeitpunkt durch Dienstvereinbarung

Die Einrichtungen können durch Dienstvereinbarung den Zeitpunkt der Erhöhungen der Entgelte bzw. der Ausbildungsentgelte um bis zu zwei Monate vorziehen.

5. Hinweis der Geschäftsstelle zu weiteren anhängigen Anträgen

Weitere Anträge beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in Schlichtungsverfahren anhängig. Die Ergebnisse werden ebenfalls durch Rundschreiben veröffentlicht.

gez. Britta Fischer
Geschäftsführung

gültig ab 01. August 2016

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
Entgelt-gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.664,86 €	24	1.748,10 €	-	-
2	-	0	1.909,62 €	48	2.005,10 €	-	-
3	2.041,95 €	6	2.149,42 €	48	2.256,89 €	-	-
4	2.198,93 €	12	2.314,66 €	48	2.430,39 €	-	-
5	2.396,05 €	24	2.522,16 €	48	2.648,27 €	48	2.774,38 €
6	2.488,11 €	24	2.619,06 €	48	2.750,01 €	48	2.880,97 €
7	2.751,32 €	24	2.896,13 €	48	3.040,94 €	48	3.185,74 €
8	3.028,69 €	24	3.188,09 €	48	3.347,49 €	48	3.506,90 €
9	3.309,60 €	24	3.483,79 €	48	3.657,98 €	48	3.832,17 €
10	3.761,67 €	24	3.959,65 €	48	4.157,63 €	48	4.355,62 €
11	4.271,57 €	24	4.496,39 €	48	4.721,21 €	48	4.946,03 €
12	4.500,54 €	24	4.737,41 €	48	4.974,28 €	48	5.211,15 €
13	5.085,99 €	24	5.353,67 €	48	5.621,35 €	48	5.889,04 €

gültig ab 01. August 2016

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.831,35 €
2	-	-	-	-	2.100,58 €
3	-	-	-	-	2.364,36 €
4	-	-	-	-	2.546,13 €

gültig ab 01. August 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v.H.
1	9,38 €	2,81 €	12,19 €	2,81 €	4,69 €	3,28 €	1,41 €
2	10,79 €	3,24 €	14,03 €	3,24 €	5,40 €	3,78 €	1,62 €
3	12,20 €	3,66 €	15,86 €	3,66 €	6,10 €	4,27 €	1,83 €
4	13,13 €	3,28 €	16,41 €	3,28 €	6,57 €	4,60 €	1,97 €
5	14,43 €	3,61 €	18,04 €	3,61 €	7,22 €	5,05 €	2,16 €
6	14,96 €	3,74 €	18,70 €	3,74 €	7,48 €	5,24 €	2,24 €
7	16,58 €	4,15 €	20,73 €	4,15 €	8,29 €	5,80 €	2,49 €
8	18,30 €	3,66 €	21,96 €	4,58 €	9,15 €	6,41 €	2,75 €
9	20,00 €	3,00 €	23,00 €	5,00 €	10,00 €	7,00 €	3,00 €
10	22,77 €	3,42 €	26,19 €	5,69 €	11,39 €	7,97 €	3,42 €
11	25,89 €	3,88 €	29,77 €	6,47 €	12,95 €	9,06 €	3,88 €
12	27,28 €	4,09 €	31,37 €	6,82 €	13,64 €	9,55 €	4,09 €
13	30,86 €	4,63 €	35,49 €	7,72 €	15,43 €	10,80 €	4,63 €

gültig ab 01. August 2016

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
	1.735,10 €	71,36 €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.735,10 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.735,10 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen		
der pharm.-techn. Assistentin,	1.486,06 €	68,00 €
des pharm.-techn. Assistenten	1.486,06 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.486,06 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers		
der Heilerziehungspflegerin,	1.486,06 €	68,00 €
des Heilerziehungspflegers		
	1.422,94 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers		
der Haus- und Familienpflegerin,	1.422,94 €	68,00 €
des Haus- und Familienpflegers		
der Rettungsassistentin,	1.422,94 €	68,00 €
des Rettungsassistenten		
der Masseurin und med. Bademeisterin,	1.422,94 €	68,00 €
des Masseurs und med. Bademeisters		
II. Auszubildende		
Das Ausbildungsentgelt beträgt:	831,20 €	
im ersten Ausbildungsjahr	888,33 €	
im zweiten Ausbildungsjahr	939,72 €	
im dritten Ausbildungsjahr	1.013,98 €	
im vierten Ausbildungsjahr		
III. Im Pflegedienst		
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:		
im ersten Ausbildungsjahr	968,28 €	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.036,83 €	
im dritten Ausbildungsjahr	1.151,06 €	
Schülerinnen und Schüler in der Kranken- pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	878,05 €	